

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	 ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	



STADTREINIGUNG.HAMBURG

Baustellenordnung

- Projekttrichtlinie -

Stadtreinigung Hamburg AöR
Schnackenburgallee 100
22525 Hamburg

11.0	Inhaltliche Entfernung des Anlagenverzeichnisses und Überführung in ein separates Dokument (siehe „Anlage BO_ZRE0 -Anlagenverzeichnis)	17.07.2024	KwF
10.0	Ergänzung Kapitel 5.9 Firmenwerbung	20.06.2024	KwF
9.0	Ergänzungen Anlagenverzeichnis	16.02.2024	KwF
8.0	Inhaltlich keine Änderungen. Anpassung des Revisionsstandes + Anlagen	14.02.2024	KwF
„6.0“	Neufassung / Überarbeitung der Baustellenordnung „C4.2 Baustellenordnung+aqb001_07“	16.01.2024	KwF
Version	Art der Änderung	erstellt am	Name/Kürzel
Weitergabe sowie Vervielfältigung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.			

Genehmigt und in Kraft gesetzt:

Hamburg, 18. Juli 2024
Ort, Datum


Dr. Sören Ehlers (Projektleitung)


Jörg Strick (Oberbauleitung)

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projekttrichtlinie- Rev. 11.0 +aqb001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 1 von 42
--	---	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Inhalt

1. Ziel (Umsetzung der Baustellenverordnung).....	5
2. Geltungsbereich	5
3. Begriffsdefinitionen	6
3.1 Abkürzungen	6
3.2 Begriffe.....	6
3.2.1 Auftraggeber (AG)	6
3.2.2 Auftragnehmer (AN).....	6
3.2.3 Baustelle	7
4. Zugang und Verkehr auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände	7
4.1. Ein- und Ausgangskontrolle.....	7
5. Aufenthalt auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände	7
5.1. Allgemeine Regelungen.....	7
5.2. Material- und Geräteanlieferung.....	8
5.3. Gefahrstoffe und Wassergefährdende Stoffe	9
5.4. Abladen, Weitertransport und Lagerung	9
5.5. Parken	9
5.6. Kfz-Verkehr auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände	9
5.7. Fotografieren und Filmen.....	10
5.8. Besucher.....	11
5.9. Firmenwerbung.....	11
6. Zusammenarbeit mit der Bauleitung des Auftraggebers.....	11
6.1. Anmeldung/Abmeldung.....	11
6.2. Tagesmeldung.....	11
6.3. Besprechungen / Begehungen	12
6.4. Außervertragliche Arbeiten	12
6.5. Arbeitszeitverordnung (entsprechend Arbeitszeitgesetz)	12
6.6. Qualifikation der Arbeitskräfte.....	12
6.7. Aufsichtspflicht Auftragnehmer	12
6.8. Schlüsseldienst	13
7. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze.....	13
7.1. Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze.....	13

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 2 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

7.2.	Versorgung, Entsorgung und Lagerung	14
7.3.	Sanitäre Einrichtungen	14
7.4.	Kommunikationstechnik / Funkanlagen.....	15
7.5.	Ordnung und Sauberkeit.....	15
7.6.	Beschädigungen.....	16
7.7.	Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	16
8.	Bau- und Montageausführung	16
8.1.	Informationspflicht des Auftragnehmers.....	16
9.	Vorbereitung der Errichtung, Änderung und Abbruchs von baulichen Anlagen	17
9.1.	Geltungsbereich der Baustellenordnung.....	17
9.2.	Umsetzung Baustellenordnung.....	17
9.2.1	Vorankündigung	17
9.2.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	17
9.2.3	Unterlagen für spätere Arbeiten, mit Übergabe des Projektes	18
9.2.4	Koordinierung	18
9.2.5	SiGe-Koordinator in der Baustellenplanungsphase	18
9.2.6	SiGe-Koordinator in der Ausführungsphase	19
9.2.7	Ausführung der Leistungen	19
9.2.8	Abgrenzung der Arbeitsbereiche	20
9.2.9	Schadensbehebung (Sach-, Umwelt- und Personenschäden).....	20
10.	Arbeitssicherheit	20
10.1.	HSE-Plan (AN und NU).....	20
10.2.	Aufgabenbereich der SiFa / Sicherheitsbeauftragte.....	21
10.3.	Verantwortlichkeit	22
10.4.	Koordinierung und Überwachung der Arbeitssicherheit	22
10.5.	Arbeiten, die mit in Betrieb befindlichen Anlagen tangieren.....	23
10.6.	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelwerke	23
10.7.	Erste Hilfe	23
10.8.	Unfallmeldungen	23
10.9.	Unterweisung des Personals der ANs und Arbeitsstättenbegehung.....	24
10.10.	Persönliche Schutzausrüstungen.....	24
10.11.	Gerüste.....	25
10.11.1	Prüfung und Dokumentation, Plan für die Benutzung.....	26

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 3 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

10.12.	Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege	28
10.13.	Veränderung und Entfernung vorhandener Schutzeinrichtungen.....	28
10.14.	Krane, Hebezeuge und Aufzüge	28
10.15.	Ausführung von gefährlichen Arbeiten	29
10.16.	Ausführung von Heiarbeiten.....	30
10.17.	Strahlenschutz	31
10.17.1	Werkstoffprfungen	31
11.	Elektrische Anlagen	32
11.1.	Baustromanlagen	32
11.2.	Arbeiten im Bereich von Hochspannungsanlagen	33
11.3.	Arbeiten an Schleifleitungen fr Krananlagen	33
11.4.	Beleuchtung	33
12.	Erdarbeiten	34
13.	Erdkabel- und Rohrleitungsnetz.....	34
a.	Durchfhrung von Erdarbeiten.....	34
b.	Informationspflicht bei unvorhergesehenen Entdeckungen	34
c.	Eintreiben von Materialien ins Erdreich	34
d.	Pflicht zur Vermessung eingebrachter Anlagenteile	35
14.	Baumaschinen / Flurfrderzeuge	35
15.	Abbrucharbeiten	35
16.	Flucht- und Rettungswege	35
17.	Notruftelefone	36
18.	Arbeiten am, ber oder auf dem Wasser.....	36
19.	Brandschutz	36
20.	Umweltschutz	38
21.	Blitzschutz	39
22.	Alkohol und sonstige berauschende Mittel	39
23.	Alarmierung bei Gefahrensituation	40
24.	Sonstiges	40
25.	Anlagenverzeichnis	42

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +aqB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 4 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

1. Ziel (Umsetzung der Baustellenverordnung)

Die Baustellenordnung für Neubaukraftwerke bzw. Sanierungen von Altbestand soll den reibungslosen, unfallfreien Ablauf der Bau- und Montagearbeiten und Inbetriebsetzungsleistungen sowie einen störungsfreien Betriebsablauf, unter Einhaltung der Gesetzlichkeiten und behördlichen Auflagen, sichern.

Die Baustellenordnung Neubau ist ein unternehmerisches Dokument und basiert auf den gesetzlichen Regelungen, wie der Baustellenverordnung. Sie ist Bestandteil jeder Bestellung und wird darüber hinaus jedem Auftragnehmer (AN) in aktueller Fassung vor der Arbeitsaufnahme übergeben, einschließlich der zugehörigen baustellenspezifischen Anlagen. Diese ist von AN auch an die NU weiterzuleiten. Die Einhaltung ist zwingend.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Baustellenordnung Kraftwerk-Neubau und Sanierung erstreckt sich auf alle Auftragnehmer und deren Beschäftigte, die Arbeiten auf dem Gelände des

ZENTRUM FÜR RESSOURECEN UND ENERGIE (ZRE)
Schnackenburgallee 100
22525 Hamburg

ausführen.

Die Baustellenordnung Neubau gilt auch für Auftragnehmer, die mit Aufträgen im Bereich der Anlageninstandhaltung und der Anlagenzustandsüberwachung auf der Baustelle tätig sind.

Für Serviceleistungen, wie Planungs- und Dokumentationsleistungen, ist die Baustellenordnung Neubau in den zutreffenden Teilen anzuwenden.

Bereichs-, territorial-, objekt- und anlagenbezogene Besonderheiten, die durch diese Baustellenordnung Neubau nicht, oder nur in den Grundsätzen geregelt werden oder so nicht zutreffen, sind durch den Oberbauleiter der ZRE in Zusammenarbeit mit dem Kraftwerksleiter, dem HSE-Manager und dem SiGeKo zu präzisieren.

Im weiteren Projektverlauf kann die Baustellenordnung angepasst, geändert, oder erweitert werden.

Sie tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer Regelung durch den Auftraggeber.

Die Anerkennung dieser Baustellenordnung und die Verpflichtung zur Einhaltung derer Vorgaben erfolgte mit Unterschrift der Vertragsunterlagen durch den AN.

Diese Baustellenordnung ersetzt die vorherige Baustellenordnung „C4.2 Baustellenordnung+aqb001_07“ (Rev. 7.0 vom 05.08.2022).

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +aqb001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 5 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Abkürzungen

ZRE	ZENTRUM FÜR RESSOURECEN UND ENERGIE
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
NU	Nachunternehmer
UVV (BGV)	Unfallverhütungsvorschrift
BO	Baustellenordnung
OBL	Oberbauleiter
BL	Bauleiter (Koordination)
FBL	Fachbauleiter (Koordination)
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
SiFa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
HSE	Health, Safety and Environment

3.2 Begriffe

3.2.1 Auftraggeber (AG)

AG ist das Unternehmen

ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE GmbH (ZRE).

Für die Koordinierung und Kontrolle der Bauausführung, der Montage, der Terminabläufe, der Einhaltung behördlicher Auflagen wird durch den Auftraggeber zur Sicherung seiner Interessen teilweise oder ständig verfügbares Leitungspersonal und (Arbeits-) Sicherheitspersonal vorgehalten. Das Leitungspersonal hat Weisungsbefugnis gegenüber dem AN. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Der Einsatz des Leitungspersonals ist der jeweiligen Aufgabe anzupassen. Der Oberbauleiter der ZRE führt vor Aufnahme der Arbeiten mit dem AN eine Baustelleneröffnung durch. Dabei erfolgt die grundsätzliche Unterweisung und Einweisung auf Grundlage des Unterweisungstools der ZRE <<https://zre-extern-unterweisung.uweb2000.de/cmm/>> und/oder der Ersteinweisung in der Zugangskontrolle (ZUKO) von BCL.

3.2.2 Auftragnehmer (AN)

AN ist der Unternehmer, das Unternehmen, das eine vertragliche Leistung für die ZRE erbringt.

Der AN ist verpflichtet, sein auf der Baustelle eingesetztes Personal und die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer über die Baustellenordnung Kraftwerk-Neubau vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Durch den AN ist dies schriftlich nachzuweisen. NU arbeiten in voller Verantwortung der Auftragnehmer.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +aqb001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 6 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung Kraftwerk-Neubau entstehen, haftet der betreffende Auftragnehmer.

3.2.3 Baustelle

Baustellen sind die Orte, an denen ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, nicht unerheblich zu ändern, zu sanieren oder abzubauen.

4. Zugang und Verkehr auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände

4.1. Ein- und Ausgangskontrolle

Die ZRE-Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden. Durch den Auftraggeber werden die standortspezifischen Verfahrensweisen den AN schriftlich mitgeteilt (siehe aktuellen Bauphasenplan und Baustelleneröffnungsgespräch).

Einlassdokumente für seine Arbeitnehmer hat der AN rechtzeitig, in Abstimmung mit dem ZRE, vor Arbeitsaufnahme bei ZRE zu beantragen. Dafür hat jeder Arbeitnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente im Original vorzulegen. Das Einlassdokument hat der Arbeitnehmer, in Form eines Baustellenausweises, stets bei sich zu führen und auf Verlangen des AG, oder einer seiner Bevollmächtigten vorzuzeigen.

Für Mitarbeiter von Behörden und Ämtern wird der Einlass ggf. gesondert geregelt. NU sind die Einlassdokumente unverzüglich abzugeben. Nichtabgabe sowie unbefugtes Benutzen der Einlassdokumente werden mit Sanktionen gegenüber dem Auftragnehmer belegt. Bei Verlust eines Baustellendokumentes oder ZRE-Dokumentes ist dies unverzüglich anzuzeigen und dem Auftragnehmer können die Kosten in Rechnung gestellt werden. Die baustellenspezifischen Regelungen sind beschrieben.

5. Aufenthalt auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände

5.1. Allgemeine Regelungen

Der Aufenthalt auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände außerhalb der Arbeitszeit ist verboten. Unbefugten ist der Aufenthalt auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände untersagt. AN haben sich auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung ihrer Arbeiten und Dienstleistungen aufzuhalten. AN haben sich vor dem ersten Betreten der Baustelle und dem ZRE-Gelände beim Objektschutz (BCL) anzumelden. Anschließend gilt der Ausweis bei Betreten als Legitimationsnachweis und dient zur An- und Abmeldung auf der Baustelle.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +aqb001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 7 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Mit der Anmeldung des ersten Betretens der Baustelle wird allen Personen das Merkblatt „Verhalten auf der Baustelle“ und der Flucht- und Rettungswegeplan ausgehändigt bzw. digital übermittelt.

5.2. Material- und Geräteanlieferung

Jede Art von Zulieferverkehr ist über das Logistik-Programm „OLAV“ bei BCL anzumelden. Zulieferer bzw. Transportfahrzeuge sind an der Baustellenzufahrt von einem Mitarbeitenden des Bestellers / des AN in Empfang zu nehmen. Die Zufahrt für Fremdfirmen einschließlich des Material-, Geräte- und Werkzeugtransportes hat über die festgelegten Einfahrten auf die Baustelle oder das ZRE-Gelände zu erfolgen.

Geräte und Werkzeuge sind vor der Anlieferung mit dem Firmenlogo bzw. Firmennamen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist dauerhaft anzubringen. Anlieferungen müssen grundsätzlich so erfolgen, dass innerhalb der Arbeitszeit entladen werden kann. Zwischenlagerung von nicht zur Baustelle gehörenden Materialien, Geräten und Werkzeugen ist verboten.

Soll in Ausnahmefällen die Lieferung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, hat der Auftragnehmer die Bauleitung des Auftraggebers mindestens 48 Stunden vor Eingang der Lieferung, jedoch innerhalb der normalen Arbeitszeit, davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung einzuholen. Andernfalls kann der Wareneingang verweigert werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände der Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß erfolgt und sachgerecht ohne Gefährdung Dritter, der Anlage, Baustelleneinrichtung und Umwelt durchgeführt wird.

Die Ausfuhr von Geräten, Werkzeugen, Materialien etc. ist nur mit einem gültigen Beleg erlaubt. Dafür ist vom AN eine Ausfuhrbescheinigung auszustellen. Bei erforderlichen Schwerlast- und Großraumtransporten hat sich der betreffende Auftragnehmer rechtzeitig über die Zufahrtsstraßenverhältnisse zu informieren. Die Transporte sind rechtzeitig (mindestens zwei Werktage) vor der Durchführung bei der Bauleitung und bei BCL anzumelden. Die Pförtnerie der SRH ist per Mail (pfoertner-sba@Stadtreinigung.Hamburg) zu informieren. Bei schlechten Sichtverhältnissen dürfen auf dem ZRE-Gelände keine Großraumtransporte durchgeführt werden.

Für die Anlieferung ist der AN verantwortlich, der AG nimmt keine Lieferungen an, für Lieferungen, die außerhalb der Lieferzeiten ankommen trägt der AN die Verantwortung und die Kosten, ebenso, wenn kein MA des AN auf der Baustelle zur Entgegennahme der Lieferungen anwesend ist.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 8 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

5.3. Gefahrstoffe und Wassergefährdende Stoffe

Bei Gefahrstoffen, die auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände verbracht, dort gelagert und gemischt werden, sind die Verwendung bzw. Entsorgung nachzuweisen. Eine Auflistung (Gefahrstoffkataster) mit genauer Angabe des Handelsnamens und der Gefahrstoffmengen sowie die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind der Bauleitung des Auftraggebers vor Transport und Einlagerungsbeginn und mit der entsprechenden Mengenangabe zu übergeben.

5.4. Abladen, Weitertransport und Lagerung

Für das Abladen, den Weitertransport und die Lagerung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Auftragnehmer selbst verantwortlich. Bei Lagerung ist mindestens ein Abstand von einem Meter von Verkehrswegen einzuhalten.

Alle Verpackungsmaterialien von Liefergegenständen hat der Auftragnehmer umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und den Leergutrückversand auf seine Kosten zu gewährleisten.

Die Auftragnehmer sind für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Materialien, die Sie auf die Baustelle mitbringen und die nicht in die zu erstellenden Bauwerke / Gebäude eingehen, vollumfänglich verantwortlich.

Hinweis: Folien, lose Verpackungsmaterialien sind umgehend fachgerecht zu entsorgen. Die Verwendung von Flatterbändern ist untersagt.

5.5. Parken

Auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände besteht generelles Parkverbot. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.

Das Befahren der Baustelle mit privaten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Einfahrberechtigungen sind bei der Bauleitung des Auftraggebers zu beantragen. Entsprechende Ausweise oder Kennzeichen sind gut von außen sichtbar im Fahrzeug, hinter der Windschutzscheibe, auszulegen.

Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen.

5.6. Kfz-Verkehr auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände

Auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände ist das Straßenverkehrsgesetz einzuhalten und es gilt die StVO mit folgenden Einschränkungen:

- Auf Betriebstrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, wenn nicht durch Verkehrszeichen eine andere Geschwindigkeit festgelegt ist.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 9 von 42
--	--	---------------------	--------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

- Auf dem Baufeld selbst gilt Schrittgeschwindigkeit.
- Das Rückwärtsfahren ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind: Wenden, Ankuppeln oder Fahren in eine Einfahrt. Können diese Manöver nicht sicher durchgeführt werden, muss beim Rückwärtsfahren eingewiesen werden.

Fußgänger haben Gehwege zu benutzen. Sind keine Gehwege vorhanden, haben sie auf der äußersten linken Fahrbahnseite zu gehen.

Der Verkehr auf den Zugangsstraßen, den Bau- oder Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht gefährdet bzw. behindert werden. Gegebenenfalls erforderliche Sperrungen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig zu vereinbaren. Festlegungen zum Verkehr mit Kettenfahrzeugen sind mit der Oberbauleitung des Auftraggebers gesondert abzusprechen.

Zufahrtswege und befestigte Flächen, die zusätzlich zu den vorgesehenen oder bestehenden Baustraßen erforderlich werden, sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf dessen Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu beseitigen.

Die Fahrwege sind sauber und frei von Hindernissen zu halten. Angerichtete Schäden oder Verunreinigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und vom Verursacher zu beseitigen.

Verkehrsunfälle sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

Bei Verstößen kann durch die Bauleitung die Einfahrerlaubnis entzogen werden. Straßensperrungen regelt die Bauleitung.

Der Winterdienst wird durch den Auftraggeber im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht geregelt.

Festlegungen zum Personenverkehr und Transport sind mit der Oberbauleitung des Auftraggebers gesondert zu vereinbaren.

Parkende Fahrzeuge, Baumaschinen usw. sind gegen Fremdbenutzung wirksam zu sichern (Zündschlüssel abziehen). Dabei dürfen diese den übrigen Baustellenverkehr nicht behindern. Im Fall einer Behinderung muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass sich im Weg befindliche Baumaschinen verfahren lassen.

Gleiches gilt auch für Krane, die z.B. zu jeder Zeit bedienbar sein müssen.

5.7. Fotografieren und Filmen

Fotografieren, Filmen und andere (audio-)visuelle Aufzeichnungen sind auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände ohne Erlaubnis nicht gestattet. Im Ausnahmefall ist die schriftliche Zustimmung der Bauleitung einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen. Den handelnden Personen des ZRE ist es ausnahmslos gestattet, zur Dokumentation des Baufortschrittes, der Qualitätssicherung, oder zur sonstigen Beweissicherung, Fotos und Video zu erstellen, die zur Erfüllung der Arbeit notwendig sind.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 10 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Die Rechte am eigenen Bild werden und gelten als abgetreten. Ein entsprechendes Formblatt ist im Zuge der Ersteinweisung durch BCL dort, vor Ort, zu unterschreiben.

5.8. Besucher

Für Besucher gelten ebenfalls die Festlegungen der Baustellenordnung ZRE 2.0. Sie erhalten das Informationsblatt Hinweise Verhalten auf der Baustelle und eine Einweisung in der Zugangskontrolle, vor dem Betreten der Baustelle. Verantwortlich ist der AN bzw. die jeweils begleitende Person. Besichtigungen und Führungen sind beim Auftraggeber zu beantragen.

5.9. Firmenwerbung

Das Anbringen oder das Aufstellen von Firmenwerbung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Projekt- oder Bauleitung des ZRE gestattet. Ist eine Genehmigung erteilt worden hat das Anbringen oder das Aufstellen so zu erfolgen, dass von der Werbung keine Gefährdung für die Baustelle oder Dritte ausgeht.

6. Zusammenarbeit mit der Bauleitung des Auftraggebers

6.1. Anmeldung/Abmeldung

Jeder neu auf die Baustelle oder auf das ZRE-Gelände kommende bzw. verlassende Auftragnehmer muss sich bei der Bauleitung an- bzw. abmelden. Ebenso hat er dem Auftraggeber jeden

- Personalzugang und
- Personalabgang unverzüglich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit der Bauleitung die verantwortlichen Bauleiter, die verantwortlichen Aufsichtspersonen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragten und die Beauftragten im Umweltschutz schriftlich, mit Namen und Kontaktdaten (Emailadresse, Telefonnummer, etc.) zu benennen. Ebenso ist ein Organigramm incl. aller Nachauftragnehmer zu übergeben. Bei Veränderungen sind diese Dokumente unverzüglich zu aktualisieren und erneut an ZRE zu übergeben. Bei Abwesenheit muss die Vertretung gewährleistet sein; ein Auswechseln ist nur im Einvernehmen mit der ZRE-Bauleitung gestattet.

6.2. Tagesmeldung

Der Auftragnehmer hat der Bauleitung, in oder zur täglichen Baubesprechung (tägl. Koordinierungsgespräch) entsprechend der Abstimmung den Personalstand, getrennt nach Stammpersonal (zum einen operativen Führungskräften und zum anderen operative Mitarbeiter) und Nachauftragnehmer (NU), analog zum eigenen

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 11 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Personalbestand, zu melden. In Abständen von einer Woche, ist eine zusammengefasste Wochenmeldung einzureichen.

6.3. Besprechungen / Begehungen

Alle auf der Baustelle und dem ZRE-Gelände tätigen Firmen sind verpflichtet, nach Aufforderung die verantwortlichen Aufsichtspersonen, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie bei Erfordernis den Beauftragten im Umweltschutz zu den, vom Auftraggeber angesetzten, Besprechungen zu entsenden und an Begehungen und Besprechungen teilzunehmen.

6.4. Außervertragliche Arbeiten

Außervertragliche Arbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers / der Bauleitung ausgeführt werden. Der Auftragnehmer erhält hierfür schriftliche Anforderungen.

6.5. Arbeitszeitverordnung (entsprechend Arbeitszeitgesetz)

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Die Arbeits- und Pausenzeiten sind ggf. mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Falls Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit notwendig werden, sind erforderliche Genehmigungsanträge vor Weitergabe an die zuständige Behörde der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen. Brückentage sind rechtzeitig zwischen Auftragnehmer und der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Bis auf Widerruf durch die Baustellenleitung, ist die Regelarbeitszeit auf Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr festgelegt. Die behördliche Genehmigung ist dem AG rechtzeitig vorzulegen.

6.6. Qualifikation der Arbeitskräfte

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben und Arbeiten die notwendige Ausbildung, Erfahrung und Sachkunde besitzen bzw. den Nachweis der zeitnahen beruflichen Tätigkeit erbringen. Die Bestellung von befähigten Personen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. der qualifizierten Person gem. TRBS 2121 Teil 1 ist zwingend und bei der Bauleitung des Auftraggebers einzureichen. Bei Verstößen kann die Bauleitung des Auftraggebers verlangen, dass die Arbeit durch geeignetes und qualifiziertes Personal fortgesetzt wird. Entsprechende Qualifikationsnachweise sind im HSE-Plan vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

6.7. Aufsichtspflicht Auftragnehmer

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal in ausreichender Zahl auf die Baustelle und auf das ZRE-Gelände zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 12 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache und auch in der Landessprache, für die ihm anvertrauten Mitarbeiter, abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu kommunizieren und die Umsetzung sicherzustellen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. am Einsatzort erreichbar sein. Das Sprachniveau sollte mindestens B2 erfüllen. Durch den Auftragnehmer sind alle erforderlichen Dokumente vor dem Betreten des ZRE-Geländes im Original zur Einsicht der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen. Dies betrifft insbesondere die Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und den Versicherungsausweis. Für deutsche Auftragnehmer, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.

6.8. Schlüsseldienst

Der Schlüsseldienst regelt sich entsprechend der in den ZRE-Objekten vorliegenden Schlüsselordnungen. Sind während der Bauphase bestimmte Objekte zu verschließen, so regelt das die Bauleitung ZRE.

Im Havariefall muss dem Auftraggeber der Zutritt gewährleistet sein. Die Abtrennung von Räumen / Bereichen zur Lagerung von Material usw. ist nur in Abstimmung mit der ZRE-Bauleitung gestattet. Es muss dabei eine permanente Zuwegung für den Havariefall gewährleistet sein.

7. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze

7.1. Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze

Die Unterbringung von Arbeitnehmern in Unterkünften liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftragnehmers. Übernachtungen auf der Baustelle sind untersagt.

Container, Arbeitsmittel und Geräte müssen bereits bei Anlieferung ein für den Auftragnehmer charakteristisches, zweckmäßig angebrachtes Kennzeichen tragen. Die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Materialeinlagerungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Einlagerung hat entsprechend des Baufortschrittes zu erfolgen.

Aufenthalts-, Dusch/Wasch- und Bürocontainer werden von AG, im Rahmen der logistischen und örtlichen Möglichkeiten, gestellt und unterhalten (Reinigung, Sanitärbedarf, usw.). Funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in diesen Einrichtungen in ausreichender Art und Anzahl (gemäß Arbeitsstättenverordnung) vorhanden sein. Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist das Baustellengelände und ZRE-Gelände unverzüglich zu räumen. Vom Auftraggeber zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +aqB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 13 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, kann der AG die Baustelle auf dessen Kosten räumen lassen.

Für nachträgliche festgestellte Schäden und Verunreinigungen, die auf den Auftragnehmer zurückzuführen sind, ist dieser voll haftbar.

7.2. Versorgung, Entsorgung und Lagerung

Der Auftraggeber stellt Trink-/ Brauchwasser (entsprechend Vertrag) in der auf der Baustelle vorhandenen Qualität an bestimmten Anschlussstellen zur Verfügung. Die frostsichere Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der erforderlichen Verteilerleitungen ist Aufgabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet allein für Unfälle bzw. Schäden, die aus der Benutzung der Wasserversorgung entstehen. Die Trassierung bedarf der Zustimmung der Bauleitung. Eine Gewähr für ununterbrochene Wasserversorgung übernimmt der Auftraggeber nicht.

Gefahr- und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Umgebung abgelassen bzw. entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer voll haftbar. Die Lagerung von Gefahr- und wassergefährdenden Stoffe darf nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und mit Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas bzw. Ölfeuerungen müssen vom Auftragnehmer den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, betrieben, gesichert und gekennzeichnet sein. Vor dem Errichten der Anlage sind bei der Bauleitung des Auftraggebers die entsprechenden Dokumente einzureichen und die Aufstellung ist zu beantragen. Das Betreiben hat entsprechend der gültigen Vorschriften zu erfolgen.

Auf die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen wird hier besonders hingewiesen (siehe Kap. 21 dieser Baustellenordnung ZRE).

7.3. Sanitäre Einrichtungen

Die Hauptkanalisation wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt (standortspezifische Regelungen sind zu beachten). Die Festlegung von Aufstellorten für sanitäre Einrichtungen ist Sache des Auftraggebers. Jedem Auftragnehmer ist der Anschluss von Abwasserleitungen an die Kanalisation bzw. an eigene Sammelbehälter untersagt.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage von Abwasser ist die Aufgabe des Auftraggebers, nebst Trassierung. Waschwasser, Abwasser und Fäkalien dürfen nicht ins Erdreich abgelassen werden.

Mobile Chemietoiletten sind grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu beschaffen und zu betreiben. Die o. g. zentralen WC-Anlagen werden durch den Auftraggeber

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 14 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

nicht grundsätzlich den Auftragnehmern zu Verfügung gestellt. Stellt der Auftraggeber eine bestehende Sanitäreinrichtung zur Verfügung, so ist diese durch den Auftragnehmer zu nutzen. Die Kosten für die Reinigung und Instandhaltung können auf die nutzenden Firmen umgelegt werden.

7.4. Kommunikationstechnik / Funkanlagen

Telekommunikationsanschlüsse sind vom Auftragnehmer zu beantragen und selbst zu finanzieren. Dies gilt auch für Telefon- und Datenanschlüsse. Frequenz- und Sendeleistung für Sprechfunk sowie für Inselfunkstationen ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

7.5. Ordnung und Sauberkeit

Alle Auftragnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Bau- und Montagestellen, Lager, Magazine, Unterkünfte und Baustelleneinrichtungsplätze in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Inhalt aus Kap. 6.1 bleiben hiervon unberührt.

Die Bauleitung des Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich arbeitstäglich Restmaterial, Bauschutt, Bretter, künstliche Mineralfaserwolle (KMF), Verpackungsmaterial, Speisereste etc. entfernt bzw. in den dafür vorgesehen Behältern fachgerecht entsorgt werden.

Restmengen von gefahr- und wassergefährdenden Stoffen und mit diesen im Zusammenhang stehende Verunreinigungen sind unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und zu entsorgen.

Der Auftraggeber / Die Bauleitung behält sich vor, eine Reinigungsfirma einzusetzen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Reinigung oder Beräumung nicht nachkommt. Mit den anfallenden Kosten wird der verursachende Auftragnehmer belastet.

Die täglich anfallenden Abfälle können auf der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) des Auftragnehmers zwischengelagert werden. Alle anfallenden Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich, falls erforderlich auch häufiger, vom Auftragnehmer von der Baustelle / ZRE- Gelände ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen. Abfallverbrennung ist verboten! Maßnahmen zur Ungezieferbekämpfung werden vom Auftraggeber veranlasst und den auf der Baustelle betroffenen Firmen anteilig in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon ist die Vertreibung / Beseitigung von Vögeln, Ratten o.ä.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich keine brennbaren Materialien herumliegen, die sich bei Schweißarbeiten oder ähnlichen Verfahren entzünden können. Kabel, Leitungen, Schläuche usw., die täglich gebraucht werden,

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 15 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

sind ordnungsgemäß zu sichern, d.h., es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen. In Absprache mit dem Auftraggeber, sind diese in Gebäuden, insbesondere bei Verkehr mit Transportgeräten (z. B. Hubwagen, Stapler, LKW o.ä.) deutlich über dem Verkehrsweg und in ausreichender Höhe zu verlegen oder durch dauerhaft und geeignet überfahrbare Einrichtungen zu schützen. Im Außenbereich sind diese in der Erde zu verlegen oder durch dauerhaft überfahrbare Einrichtungen zu schützen.

7.6. Beschädigungen

Für Beschädigungen und Verunreinigungen an ZRE-Eigentum oder Eigentum Dritter ist der verursachende Auftragnehmer haftbar, auch wenn die Benutzung durch den Auftraggeber genehmigt wurde.

Bei Beschädigungen ist unverzüglich die Bauleitung des Auftraggebers zu informieren.

7.7. Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust sowohl eigener als auch beigestellter Gegenstände (Montagetechnik, Werkzeuge u. ä.) zu treffen. Bei Diebstählen ist unverzüglich die Bauleitung des Auftraggebers zu informieren. Die administrative Abwicklung nach erfolgtem Diebstahl hat der Auftragnehmer selbst vorzunehmen. Durch den Auftraggeber erfolgt keine Haftung.

8. Bau- und Montageausführung

8.1. Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse sowie über die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen zu informieren.

Insbesondere hat sich der Auftragnehmer unter anderem von den besonderen Verhältnissen des Auftraggebers hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeiten, den Parkmöglichkeiten, den Lagerverhältnissen, der Annäherung an Freileitungen und Rohrbrücken, der Betankungsmöglichkeit, der Errichtung von Tagesunterkünften und Vormontageflächen, der Kollision mit in Betrieb befindlichen Anlagen und Geräten zu informieren.

Werden bei den Arbeiten bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen, asbesthaltige Bauteile oder Munition festgestellt, so ist die Bauleitung des Auftraggebers unverzüglich zu verständigen und die Arbeiten sind bis zu dessen Entscheidung einzustellen.

Über das schriftliche Erlaubniswesen der Bauleitung des Auftraggebers für Großraum- und Schwerlasttransporte, Erdarbeiten, Heißenarbeiten, mechanische und elektrische Freischaltungen, Durchstrahlungsarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Erdbau- bzw.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 16 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Schachtarbeiten, oder an in Betrieb befindlichen Anlagen und für das Betreiben von Inselfunkstationen, muss sich der Auftragnehmer Kenntnis verschaffen. Rechtzeitig vor Montagebeginn hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessungen der Baulichkeiten wie Fundamente, Stützen, Träger und Durchbrüche sowie maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen mit den Zeichnungen übereinstimmen. Vorhandene Abweichungen sind umgehend der Bauleitung des Auftragnehmers anzuzeigen.

9. Vorbereitung der Errichtung, Änderung und Abbruchs von baulichen Anlagen

9.1. Geltungsbereich der Baustellenordnung

Für den Geltungsbereich dieser Baustellenordnung ZRE 2.0 ist die Baugenehmigung anzuwenden. Nach Baustellenverordnung § 1 (3) gilt diese Verordnung für Baustellen, also den Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist ein Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, nicht unerheblich zu ändern oder abzubauen. Sind diese Vorgaben erfüllt, ergeben sich aus der Baugenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen (Art, Arbeitszeit, Dauer, Beschäftigungen etc.) Forderungen.

Für klassische Baumaßnahmen im Verantwortungsbereich der ZRE, z.B.: Kraftwerk-Neubau, Kraftwerk-Rückbau und Sanierung ist die Baustellenverordnung anzuwenden.

Bei Änderungen einer baulichen Anlage greift die Baustellenverordnung nur dann, wenn es sich um nicht unerhebliche Umgestaltungsmaßnahmen handelt oder eine Änderung des Konstruktionsgefüges erfolgt.

9.2. Umsetzung Baustellenordnung

9.2.1 Vorankündigung

Die Vorankündigung dient der raschen Information über die Organisation und die Verantwortlichkeiten auf der Baustelle. Sie ist vom Bauherrn zu erstellen, der zuständigen Behörde und dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Amt für Arbeitsschutz mindestens zwei Wochen vor Baustelleneröffnung, die in der Regel mit der Baustelleneinrichtung beginnt, zu übergeben. Bei erheblichen Änderungen ist die Vorankündigung anzupassen.

9.2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Werden auf der Baustelle

- mehrere Auftragnehmer tätig, deren Arbeitsaufnahme einer Vorankündigung bedarf, oder
- mehrere Auftragnehmer gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt,

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 17 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

ist die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes durch den SiGe-Koordinator (Einsatzübersicht des SiGe-Koordinator) erforderlich. Dieser muss sich auf die relevanten Gewerke spezifischen und Gewerke übergreifenden Gefährdungen beziehen, deren räumliche und zeitliche Zuordnung darstellen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdungen enthalten. Für umfangreiche Bauvorhaben sind bei der Erstellung die Hinweise und Empfehlungen der RAB 31 zu beachten.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt der BO bei.

9.2.3 Unterlagen für spätere Arbeiten, mit Übergabe des Projektes

Die Unterlagen sind durch den SiGe-Koordinator in der Baustellenplanungsphase zusammenzustellen und spätestens mit Übergabe des Gebäudes an den Auftraggeber zu übergeben. Es geht dabei in erster Linie um die baulichen Anlagen und deren Ausrüstungen (z.B. Gebäude – Baustoffe, Reinigung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung -, Bauwerke der unterirdischen Wirtschaft - Medienleitungen -, Straßen und deren Beleuchtung usw.).

Die spezifischen Unterlagen für die verfahrenstechnischen Anlagen werden von den Anlagenerbauern erstellt und im Rahmen der Anlagendokumentation (Betriebshandbuch und Betriebstechnische Dokumentation) übergeben.

9.2.4 Koordinierung

Sobald auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander tätig werden, sind für die Koordinierung ein oder mehrere Koordinatoren einzusetzen. Sie haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem SiGe-Koordinator, Informationen verständlich zu kommunizieren und verfügbar zu machen und die vorzusehenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen, zu optimieren und gegebenenfalls in einem SiGe-Plan zusammenzufassen.

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen der Baustellenverordnung nicht berührt sodass diese nach wie vor eigenverantwortlich die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten zu organisieren, umzusetzen und zu überwachen haben.

Der SiGe-Koordinator wird schriftlich mit Angabe des Aufgabenumfangs durch die Projektleitung bestellt. Eine nachträgliche pauschale Aufgabenzuordnung ist in schriftlicher Form zulässig.

9.2.5 SiGe-Koordinator in der Baustellenplanungsphase

Der SiGe-Koordinator ist in der baubegleitenden Planungsphase zu berücksichtigen und soll die Belange der Bauausführung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Planungs-, Vergabe- und Vertragsphase berücksichtigen und somit Planungsmängel und das daraus entstehende Gefährdungspotential

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 18 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

verhindern bzw. vermindern. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind im SiGe-Plan darzustellen.

9.2.6 SiGe-Koordinator in der Ausführungsphase

Das Betätigungsfeld des SiGe-Koordinators in der Ausführungsphase liegt in der Organisation der Zusammenarbeit der Beschäftigten auf der Baustelle. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze gem. § 4 ArbSchG beachtet und die Vorgaben der Baustellenordnung und des SiGe- Planes umgesetzt werden. Dazu sind regelmäßige Sicherheitsbegehungen (mind. 2 x monatlich) und -gespräche auf der Baustelle durchzuführen. Hierüber ist ein Begehungsprotokoll anzufertigen und dem HSE-Manager und der Bauleitung zu übergeben.

In der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 wird dann der Einsatz eines Koordinators gefordert, wenn sich bei Arbeiten gegenseitige Gefährdungen ergeben. Dies ist praktisch immer der Fall, wenn mehrere Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten.

Der Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 ist mit unmittelbarer Weisungsbefugnis auszustatten. Der SiGe-Koordinator übt seinen Einfluss indirekt, d.h. in Absprache mit der Bauleitung und des HSE-Managers, über die Auftragnehmer, auf die Beschäftigten aus.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, sind die Funktionen zu trennen, so dass der SiGe-Koordinator keine bauleitenden Aufgaben hat. Der Bauleitung des Auftraggebers sind die Befugnisse der SiGe-Koordinatoren der Auftragnehmer bei der Baustelleneröffnung mitzuteilen.

9.2.7 Ausführung der Leistungen

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig den Beginn und den Ablauf der Arbeiten mit dem Auftraggeber, gemäß dem ZRE-Arbeitsgenehmigungsverfahren, abzustimmen.

Hierfür ist das Formblatt „Anlage BO_ZRE3 2024-02_Vorlage Arbeitserlaubnis ZRE“, in der aktuellen Fassung zu verwenden. Dieses Formblatt wird als Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Alle Auftragnehmer sind zur reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet.

Arbeiten an fremden Lieferteilen (Anschweißen, Stemmen, Ändern, Anbringen von Abfangseilen und Flaschenzügen usw.) dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers vorgenommen werden.

Nachträgliche Schweißarbeiten an fertig gestellten und abgenommenen Bauteilen und Anlagen bedürfen ausnahmslos der Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers. Bei Heißenarbeiten ist das formale Verfahren des Auftraggebers gemäß der Richtlinie zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten oder Begehungen in Wärmekraftwerken (SIM-Anweisung) einzuhalten.

Für die Ausführung der Leistungen (Heißenarbeiten, Befahrung von Behältern, Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schachtarbeiten) ist die, von der zuständigen Stelle des Auftraggebers erteilte Freigabe laut Freigabeschein / Arbeitserlaubnisschein zwingend erforderlich.

Montagehilfen sind nach Beendigung der Montage sachgemäß zu entfernen.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 19 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Für das Herstellen von Deckendurchbrüchen und Dübelverbindungen, das Ändern von Stahltragwerken, Gitterrosten und Blechabdeckungen, sind die formalen Verfahren der örtlichen Bauleitungen des Auftraggebers zu beachten und dürfen nur nach deren schriftlicher Zustimmung begonnen werden.

Bereits fertig gestellte Fußböden und Gitterrostbühnen dürfen nur dann mit schweren Lasten, wie z. B. Schweißmaschinen, Glühgeräten, Kabeltrommeln, Rohrleitungsteilen und Armaturen befahren oder belegt werden, wenn diese durch geeignete Lastverteilungsmaßnahmen geschützt sind. Wärme- und Kälteisolierungen dürfen nicht betreten oder als Auflager benutzt werden. Treten durch Missachtung dieser Vorschrift Schäden ein, haftet der AN für alle zur Behebung des Schadens, einschließlich Folgeschäden, entstehenden Kosten.

Durch den Auftragnehmer sind wöchentlich die vertraglich vereinbarten Montageberichte an die Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben.

9.2.8 Abgrenzung der Arbeitsbereiche

Das Personal des Auftragnehmers soll sich nur im eigenen und genehmigten Arbeitsbereich aufhalten. Das Betreten von Montagestellen, Lagerplätzen sowie Bau- und Montagegerüsten anderer Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des jeweiligen Auftragnehmers bzw. dessen Bauleitung untersagt.

Bereits vorhandene und in Betrieb befindliche Kraftwerksanlagen dürfen vom Montage- und Zulieferpersonal ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht betreten werden.

Gegebenenfalls darf erst nach schriftlicher Erteilung der Arbeitserlaubnis die Tätigkeit aufgenommen werden.

9.2.9 Schadensbehebung (Sach-, Umwelt- und Personenschäden)

Treten durch Missachtung der Baustellenordnung während der Bauphase und/oder am Neubau Schäden ein, oder kommt es zu Umwelt- oder Personenschäden, haftet der Auftragnehmer für alle zur Behebung des Schadens entstehenden Kosten.

10. Arbeitssicherheit

10.1. HSE-Plan (AN und NU)

Für alle Auftragnehmer und deren Nachunternehmer ist jeweils ein HSE-Plan, in Form einer Baustellen-Sicherheitsakte anzufertigen. Dieser HSE-Plan ist jeweils vom Auftragnehmer (AN) bzw. den Nachunternehmern (NU) zu erstellen. Die Sicherheitsakte / HSE-Plan gliedert sich in folgende Register, mit folgendem Inhalt:

1. Baustellenorganigramm, mit:

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 20 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

- (a) Namen, Telefonnummern und E-Mailadressen folgender Personen, z.B.:
- (i) Projektleitung,
 - (ii) Bauleitung,
 - (iii) Polier(e),
 - (iv) Vorarbeiter,
 - (v) und die verantwortlichen Personen für
 - Arbeitssicherheit (SiFa),
 - Umwelt und
 - Qualität.
 - (vi) Ersthelfer
 - (vii) Sicherheitsbeauftragte
2. Liste der auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Beschäftigten
 3. Fachbauleitererklärung
 4. Mindestlohnbescheinigung (Erklärung)
 5. Sozialversicherungsnachweis/-bescheinigung
 6. Liste der befähigten / qualifizierten Personen (incl. Bestellungen/Beauftragungen und Qualifikationsnachweise). Dies wären z.B. Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte, Flurfahrzeugführer, Erdbaumaschinenführer, bef. Person im Gerüstbau, bef. Person zur Prüfung von Gerüsten vor der Nutzung, Bef. zum Führen von Kettensägen, Schweißerqualifikation, Kranfahrer, Anschläger etc.
 7. Erklärung bezgl. körperlicher und geistiger Eignung der Beschäftigten / durchgeführte arbeitsmedizinische Untersuchungen
 8. Gefährdungsbeurteilung (projektbezogen und ggf. allgemein)
 9. Ggf. Gefahrstoffkataster
 10. Rettungskonzept(e)
 11. Betriebsanweisungen
 12. Arbeitsanweisungen
 13. Montagebeschreibungen / Method Statements
 14. Unterweisungsnachweise der auf der Baustelle Beschäftigten vom aktuellen Jahr und dem Vorjahr

Die entsprechenden Dokumente sind den Registern des HSE-Plans/der Baustellen-Sicherheitsakte zuzuordnen und vor Ort auf der Baustelle jederzeit vorzuhalten. Auf Verlangen ist dem AG der HSE-Plan / die Baustellen-Sicherheitsakte vorzulegen.

Die Geschäftssprache, auch in allen Unterlagen und im Schriftverkehr ist Deutsch.

10.2. Aufgabenbereich der SiFa / Sicherheitsbeauftragte

Der Auftraggeber bestellt für die Baustelle mindestens eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (HSE-Manager). Sie unterstützt den Auftraggeber sowie die dort tätigen Personen bei der Durchführung der geltenden Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit. Der HSE-Manager ersetzt nicht diejenigen Sicherheitsfachkräfte, welche die Auftragnehmer pflichtgemäß, entsprechend den Vorschriften der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft, stellen müssen. Der Auftragnehmer bzw. die von

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 21 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

ihm für die Abwicklung der Baustelle benannte verantwortliche Person sowie seine Fachkräfte für Arbeitssicherheit und seine Sicherheitsbeauftragten haben mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit / dem HSE-Manager des Auftraggebers zusammen zu arbeiten.

Dies schließt auch die fristgerechte Beibringung von Unterlagen und Dokumenten mit ein. In diesem Zuge übermittelte personenbezogene Daten werden lediglich zur Erfüllung der (sicherheitstechnischen) Arbeit, gemäß gesetzlicher Vorgaben erhoben und absolut vertraulich behandelt.

10.3. Verantwortlichkeit

Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf das Personal und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und persönliche Schutzausrüstungen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Vorschriften, z.B. Anweisungen, Baustellenordnung Kraftwerk-Neubau ZRE, eingehalten werden. Weigert sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers, die geforderten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, hat der Auftraggeber das Recht, diese zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers ausführen zu lassen.

Eine Firmenarbeitsgemeinschaft (ARGE) wird als eine Firma, unabhängig von ihrer Struktur, angesehen.

10.4. Koordinierung und Überwachung der Arbeitssicherheit

Für Arbeiten, bei denen gegenseitige Gefährdungen durch mehrere an einem Ort tätigen Firmen und/oder Personengruppen, wie z.B. durch das Arbeiten übereinander, nicht ausgeschlossen sind, bestellt der Auftraggeber / Bauleitung einen Fachbauleiter (FBL) / Koordinator, der gegenüber allen beteiligten Personen weisungsbefugt ist. Der Auftragnehmer hat dem FBL / Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der FBL / Koordinator legt die Ausschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis und, wenn zutreffend, den SiGe-Plan sowie den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können.

Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der FBL / Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der FBL / Koordinator kontrolliert die Einhaltung der Baustellenordnung Kraftwerk-Neubau ZRE sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Er erarbeitet einen Terminplan der Sicherheitsbegehungen.

Die Tätigkeit des FBL / Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend §6, Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1, wie auch von der jeweiligen Landesbauordnung.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 22 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

10.5. Arbeiten, die mit in Betrieb befindlichen Anlagen tangieren

Wenn Arbeiten in Betrieb befindliche Anlagen tangieren, müssen die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten benannten verantwortlichen Personen sowie die sonstigen Beschäftigten des Auftragnehmers mit der vom Auftraggeber festgelegten Aufsichtsperson der in Betrieb befindlichen Anlagen eng zusammenarbeiten und deren Weisungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit Folge leisten.

Damit sind die verantwortlichen Vorgesetzten des Auftragnehmers nicht von ihrer Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber ihren Beschäftigten entbunden. Für Arbeiten an oder in Betrieb befindlicher Anlagen, einschließlich Nachbesserung, sind Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für Heiarbeiten, Befahrungen, Freischalten, und Schachtarbeiten, vorgeschrieben. Fr diese Arbeiten ist das formale Verfahren des Auftraggebers umzusetzen.

10.6. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelwerke

Der Auftragnehmer hat in Erfllung seiner Leistungen zustzlich zu den eigenen Vorschriften die Forderungen aus den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV) einzuhalten und die einschlgigen DGUV Vorschriften auf der Baustelle vorzuhalten sowie sein Personal in erforderlichem und gesetzlich vorgeschriebenem Umfang zu unterweisen. Der Auftraggeber (Bauleitung / HSE-Manager) behlt sich vor, bei Versten gegen die Unfallverhtungsvorschriften, sonstigen Vorschriften sowie gegen die Baustellenordnung ZRE einzugreifen. Dies kann zur Einstellung der Arbeiten fhren. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers.

10.7. Erste Hilfe

Der Auftragnehmer ist gem der Forderung der DGUV Vorschrift 1 verpflichtet, Ersthelfer in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Ersthelfer sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

Dieses Personal muss durch einen Aufkleber am Helm (weies Kreuz auf grnem Feld) erkennbar sein.

Der Auftraggeber stellt einen Sanittsraum entsprechend DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“, gem ASR A4.3, zur Verfgung. Zwingend ist ein Sanittsraum, wenn er mehr als 50 Arbeitnehmer gleichzeitig auf der ZRE-Baustelle beschftigt und es keine anderweitige Vereinbarung zur Nutzung der Erste-Hilfe-Leistungen mit dem Auftraggeber gibt. Dabei zhlen die Arbeitskrfte seiner NU mit. Ebenso stellt der Auftraggeber einen Betriebssanitter ber die Firma BCL.

10.8. Unfallmeldungen

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 23 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Jeder Unfall ist, in Form einer Ereignis-Erst-/Sofortmeldung, der Bauleitung und dem HSE-Manager des Auftraggebers unverzüglich (fern-) mündlich mitzuteilen. Am Unfalltag hat danach eine schriftliche Kurzmitteilung zu erfolgen. Eine Kopie der internen Unfallanzeige und (ab einer Arbeitsunfähigkeit >3 Werktagen) die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige ist der Bauleitung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens aber nach 2 Tagen, ohne Unfalltag zu übergeben. Alle Unfälle sind durch den Auftragnehmer zu untersuchen und es ist dem Auftraggeber innerhalb von 4 Werktagen ein Ereignisuntersuchungsbericht / Unfallanalyse zu übergeben.

Alle Unfälle sind im Verbandsbuch des Auftragnehmers einzutragen.

Mitteilungen und jede Art von Informationsweitergabe z.B. an die Presse, oder anderer interessierter dritter Parteien, die nicht unmittelbar mit der Unfalluntersuchung von Rechts wegen beauftragt sind, ist strengstens untersagt und obliegt allein der Projektleitung.

10.9. Unterweisung des Personals der ANs und Arbeitsstättenbegehung

Die Führungskräfte des Auftragnehmers werden in die Besonderheiten der Arbeitssicherheit am Standort von der Bauleitung, in Zusammenarbeit mit dem HSE-Manager des Auftraggebers eingewiesen.

Der Auftragnehmer hat bei dem gesamten ihm unterstellten Personal, einschließlich NU, insbesondere bei neu eingestellten Mitarbeitern, Unterweisungen zu Themen der Arbeitssicherheit vorzunehmen und diese regelmäßig zu wiederholen. Er hat die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung sowie die Herstellung und Instandhaltung der Schutzeinrichtungen zu veranlassen. Die Einweisung / Unterweisung ist durch den AN zu dokumentieren.

Der Nachweis über die jährlichen Unterweisungen der Auftragnehmer sind der Fachkraft für Arbeitssicherheit / dem HSE-Manager des Auftraggebers, zu übergeben (Bringschuld).

Der Auftraggeber / Bauleitung kann gemeinsam mit seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit / HSE-Manager und gegebenenfalls mit dem jeweiligen zuständigen Amt sowie den Berufsgenossenschaften in regelmäßigen Abständen, die für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen der Auftragnehmer zu Arbeitsschutzbesprechungen einberufen und Baustellenbegehungen durchführen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, an diesen Besprechungen und Begehungen teilzunehmen. Die Ergebnisse werden protokolliert.

10.10. Persönliche Schutzausrüstungen

Alle auf der Baustelle Beschäftigten müssen eine der Arbeit und dem Grad der Gefährdung angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen. Grundlage zur verwendeten PSA ist die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers. Der AG

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 24 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

kann zusätzlich darüberhinausgehende Maßnahmen anweisen. Das Betreten der Arbeitsbereiche ist nur mit Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen S3 gestattet. Weiterhin ist Gehörschutz mitzuführen sowie bei Bedarf für besondere Arbeiten eine dafür geeignete Sicherheitsbrille. Grundsätzlich ist in den Arbeitsbereichen Arbeitsbekleidung bzw. die spezifische Arbeitsschutzkleidung zu tragen, die entsprechend der Tätigkeit auszuwählen ist. Diese muss schulter- und beinbedeckend sein, soweit keine Heiarbeiten ausgefhrt werden, Sollte dies der Fall sein, muss hier auch armbedeckende Arbeitskleidung getragen werden. In Innenrumen sind nur Schutzbrillen mit ungetnten Glsern zu benutzen. Die Sicherheitsschuhe mssen der DIN EN 345 Kategorie S3 (Durchtrittsicherheit mit profilierter Laufsohle) entsprechen.

Am Schutzhelm und an der Arbeitskleidung muss das Kennzeichen der betreffenden Firma und der Name angebracht sein. Die ZRE-Bauleitung hat das Recht, Beschftigte, ohne vollstndige persnliche Schutzausrstung von der Baustelle zu verweisen. Fr die daraus entstehenden Kosten bzw. Verzgerungen haftet der Auftragnehmer.

10.11. Gerste

Die Ausfhrung von Bauarbeiten muss unter Beachtung der Unfallverhtungsvorschrift

„Bauarbeiten“ DGUV VORSCHRIFT 38 erfolgen. Sind zur Durchfhrung von Bau- und Montagearbeiten Gerste erforderlich, sind diese nach den gltigen Vorschriften als Arbeitsmittel zu bauen und zu nutzen.

Fr die technischen Belange sind in der europischen Norm DIN EN 12811-1:2003 „Temporre Konstruktionen fr Bauwerke, Teil 1“ die Leistungsanforderungen sowie Verfahren fr Entwurf, Konstruktion und Bemessung von Arbeitsgersten festgelegt.

In der DIN 4420 - Teil 1 „Arbeits- und Schutzgerste sind Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung festgelegt.

Fahrbare Arbeitspltze sind z.B.:

- fahrbare Standgerste nach Normen der Reihe DIN 4420 "Arbeits- und Schutzgerste",
- fahrbare Arbeitsbhnen nach DIN 4422 - Teil 1 "Fahrbare Arbeitsbhnen (Fahrgerste) aus vorgefertigten Bauteilen; Werkstoffe, Gerstbauteile, Mae, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen,
- fahrbare Traggerste nach DIN 4421 "Traggerste; Berechnung, Konstruktion und Ausfhrung".

Mit Gefhrdungen ist zu rechnen, z.B. wenn

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 25 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

- Arbeitsbühnen nach DIN 4422 verfahren werden,
- Hindernisse, Bodenunebenheiten oder Gefälle im Fahrbereich vorhanden sind,
- das Verhältnis der Höhe der fahrbarer Gerüste nach DIN 4420-3 "Arbeits- und Schutzgerüste; Gerüstbauarbeiten ausgenommen Leiter- und Systemgerüste; Sicherheitstechnische Anforderungen und Regelausführungen" zur kleinsten Breite größer als 2:1 ist.

10.11.1 Prüfung und Dokumentation, Plan für die Benutzung

10.11.1.1. Plan für die Benutzung

- Der für die Gerüstarbeiten verantwortliche Arbeitgeber muss das von ihm erstellte Gerüst auf Grundlage des Planes für Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) sowie der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers durch eine hierzu **befähigte** Person, gem. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), oder durch eine qualifizierte Person, gemäß TRBS 2121 – Teil 1, nach der Montage prüfen lassen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und deutlich sichtbar, an allen Zugängen zum Gerüst, auszuhängen.
- Der verantwortliche Arbeitgeber, der Gerüste benutzen lässt, muss diese auf Grundlage des Planes für die Benutzung und der auszuführenden Arbeiten durch eine befähigte Person auf die Betriebssicherheit, gemäß BetrSichV bzw. TRBS 2121 – Teil 1 vor der ersten Inbetriebnahme und täglich augenscheinlich auf Mängel prüfen lassen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und mind. 3 Monate über die Standzeit des Gerüsts hinaus aufzubewahren.

10.11.1.2. Plan für die Benutzung

Der Plan für die Benutzung ist durch den für die Gerüstarbeiten verantwortlichen Arbeitgeber oder eine von ihm bestimmte und hierzu **befähigte** Person zu erstellen. Abhängig von der zu errichtenden Gerüstkonstruktion kann es sich um Angaben aus der allgemeinen Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers der Gerüste handeln, die durch projektbezogene Angaben ergänzt werden.

Der Plan enthält folgende Angaben:

- Art des Gerüsts, z.B. Arbeits- und / oder Schutzgerüst
- Lastklasse (Lastklassen 1 bis 6)
- Breitenklasse (W xx)

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 26 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

- Name und Anschrift des Gerüsterstellers
- Name der prüfenden / befähigten Person
- Datum der Prüfung nach der Montage
- Weitere objektbezogene Angaben

Alle Forderungen zum Arbeitsschutz bei Bau von Gerüsten sind in der Betriebssicherheits-verordnung (BetrSichV) Anlage 2, Anhang 1, Abs. 3ff. festgelegt. Die Berufsgenossenschaftliche Information DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ und die TRBS 2121 – Teil 1 enthält erläuternde Hinweise zu den Vorschriften der Betriebssicherheits-verordnung über den Auf-, Um- und Abbau und die Verwendung von Arbeits- und Schutzgerüsten.

Bei Sondergerüsten bzw. Gerüsten, die nicht der Regelausführung des Herstellers entsprechen, ist die Melde- und Genehmigungspflicht zu beachten. Für diese Gerüste müssen prüffähige bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungen und Statiken an den AG frühzeitig übergeben werden. Prüfbescheide sowie auch gegebenenfalls statische Berechnungen müssen beim Auftragnehmer auf der Baustelle vorliegen.

Der Errichter von Gerüsten hat diese nachweisbare Prüfung an den Nutzer mittels Gerüstfreigabeschein zu übergeben.

Veränderungen an Gerüsten und/oder Teilen des Gerüstes dürfen nur durch den Ersteller verändert werden. Diesbezüglich ist die TRBS 2121 abbedungen.

Gerüste in Bereichen mit hoher Wärmestrahlung (z.B. Dampfkessel) sind mit nicht brennbaren bzw. schwer entflammaren Belägen auszustatten.

Der verantwortliche Aufsichtsführende vor Ort (AvO) der gerüstnutzenden Firma ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit voll verantwortlich. Er hat sich vor Verwendung vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen gemäß Gerüstfreigabeschein zu überzeugen.

Bei vorliegenden Mängeln ist die Rüstung zu sperren, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitsvorkehrungen wiederhergestellt ist. Dies ist durch das Sperrbild kenntlich zu machen. Der Freigabeschein ist zu entfernen und dem Gerüstbesteller zu übergeben. Sollten sich noch Personen auf dem Gerüst befinden, so sind diese, unter Angabe des Grundes, zum Verlassen des Gerüstes aufzufordern.

Zusätzlich zu Pkt. 10.9 ist bei Gerüstbauarbeiten folgende persönliche Schutzausrüstung erforderlich:

- PSA gegen Absturz (PSAgA), mit doppelten Verbindungsmittel, scharfkantengeprüft und ggf. mit Rückenösenverlängerung
- Schutzhandschuhe (in den meisten Fällen ein Handschuh nach DIN EN 388, mind. Kategorie II)

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 27 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

10.12. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht, erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gegebenenfalls ist PSaGA zu verwenden. In diesem Fall muss ein Höhenrettungskonzept vorgelegt werden. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren. Leitern und Tritte sollten nur zum Überwinden von Höhenunterschieden genutzt werden. Das Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsbereichen ist nur gemäß DGUV Information 208-016 und TRBS 2121 Teil 2 gestattet. Generell sind Holzleitern nicht gestattet.

10.13. Veränderung und Entfernung vorhandener Schutzeinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen sowie von einzelnen Teilen der Schutzeinrichtungen (z. B. Geländer, Gitterroste, Abdeckungen usw.) ist strengstens verboten. Sollte es nötig sein, dass aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden muss, so ist vor der Entfernung, bei der Bauleitung des Auftraggebers eine Genehmigung einzuholen und an dieser Stelle auf andere Weise eine geeignete Absperrung nach EN 12811 zu errichten. Ist aus technischen Gründen ein Lichtgitterrost operativ zu entfernen, so gilt die gleiche Verfahrensweise. Die Nachbargitterroste sind fest zu verankern. Provisorische Absperrungen und Geländer sind nach EN 12811 auszuführen. Trittsichere Abdeckungen sind zu benutzen und gegen Verschieben und Abheben zu sichern.

10.14. Krane, Hebezeuge und Aufzüge

Werden zur Realisierung der Aufgaben Hebezeuge benutzt, so sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 54 sowie der DGUV Vorschrift 38 durch den Errichter, Betreiber und Auftragnehmer zu berücksichtigen. Die Aufstellung von Kranen bedarf der Freigabe durch den Auftraggeber / Bauleitung. Sie ist unter Angabe der Kranfirma, des Krantyps, des genauen Einsatzortes, des Gewichtes und des Einsatztermins rechtzeitig zu beantragen.

Die zur Bauausführung benötigten Krane (mindestens ab 59 m Höhe, gemäß Genehmigung bzgl. Luftfahrthindernisse Hamburg) sind mit Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Ausfälle der Tages- und Nachtkennzeichnung, die nicht sofort beseitigt werden können sowie die erfolgte Reparatur, sind unverzüglich der Bauleitung des Auftraggebers zu melden.

Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, haben die Betreiber dieser Krane, mittels Krankonzept eine Verfahrensweise, gemeinsam mit dem Auftraggeber

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 28 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

/ Bauleitung festzulegen. Die einwandfreie Verständigung der Kranführer untereinander und eine eindeutige Kommunikation mit dem jeweiligen zugeteilten Anschläger des Kranes, beispielsweise durch eine Sprechfunkverbindung, ist durch die AN zu gewährleisten. Eine Überschneidung von Funkfrequenzen oder -kanälen, die dazu führen könnte, dass sich ein dem Kran nicht zugeteilter Anschläger mit einem Kranführer eines anderen Kranes irrtümlicher Weise verständigt, muss zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.

Anschläger müssen eindeutig erkennbar sein. Um dies zu gewährleisten, müssen diese eine rote, orange oder gelbe Warnweste (gem. EN ISO 20471) tragen, welche mit der Aufschrift „Anschläger“ oder mit einem „A“ gekennzeichnet ist.

Aufzüge bzw. Personenaufnahmemittel dürfen zur Personenbeförderung nur dann verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind. Die geltenden Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung sind zu beachten. Die Inbetriebnahme von Personenaufnahmemitteln und Arbeitskörben /-bühnen sowie das Arbeiten von diesen aus, sind nur unter Beachtung der „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“ DGUV Regel 101-005 gestattet. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperungen vorhanden sein.

Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten. An der unteren Ladestelle der Bauaufzüge und an sämtlichen Bühnen ist durch Schutzgeländer / Schrankenzäune dafür zu sorgen, dass diese Bereiche deutlich erkennbar gemacht und Personen nicht gefährdet werden.

Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist Sicherheitsgeschirr (PSAgA) zu benutzen.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Eigentümer keinesfalls benutzt werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Kranen müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

10.15. Ausführung von gefährlichen Arbeiten

Gefährliche Arbeiten dürfen nur an geeignete Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden. Die Auftragnehmer sind für die Auswahl ihrer Fachkräfte verantwortlich.

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, der verwendeten Stoffe sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

Gefährliche Arbeiten sind insbesondere:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 29 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

- Schweißen in engen Räumen
- Heißenarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern und Rohrleitungen
- Erprobung von technischen Großanlagen, wie Kesselanlagen
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last
- Arbeiten mit ionisierender Strahlung / Röntgenstrahlung
- Arbeiten unter Wasser/ Taucharbeiten
- Arbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen
- Arbeiten mit massiven Bauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

10.16. Ausführung von Heißenarbeiten

Werden Heißenarbeiten durchgeführt, ist in Vorbereitung und Durchführung sowie für die sicherheitsrelevanten Maßnahmen das Verfahren des Auftraggebers anzuwenden.

Für die Beantragung ist das Arbeitsgenehmigungsverfahren des AG (Formblatt/Excel-Datei „Anlage BO_ZRE3 2024-02_Vorlage Arbeitserlaubnis ZRE“), in der aktuellen Fassung, anzuwenden.

Alle daraus resultierenden sicherheitstechnischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

Heißenarbeiten sind:

- Schweißen,
- Schneiden,
- Schleifen,
- Löten
- und sonstige thermische Verfahren

Hinweis: In Ex-Bereichen gelten auch Stemmen, Bohren und Schlagen als Heißenarbeit.

Auf Folgendes ist besonders zu achten:

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 30 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	 ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Die Durchführung von Heiarbeiten in der unmittelbaren Nhe feuergefhrdeter Objekte ist grundstzlich untersagt. Geeignete Ersatzverfahren sind anzuwenden. Wo es sich nicht umgehen lsst, sind geeignete Schutzmanahmen zu veranlassen und geeignete ausreichende Lschmittel bereitzustellen. Der Einsatz von Brandwachen und Nachkontrollen ist vorzusehen.

Auerhalb von stndig freigegebenen Schweiarbeitspltzen sind Heiarbeiten nur mit einer schriftlichen Genehmigung zulssig.

Bei Heiarbeiten oberhalb von Gitterrosten oder an offenen Bhnen mssen nicht brennbare Abdeckungen den Heiarbeitsplatz sichern, welche eine Gefhrdung durch Funken und Schweiperlen sicher ausschlieen.

Schweikabel und Schluche sind auerhalb der Geh- und Transportwege zu verlegen. Gasflaschen sind prinzipiell vor Wrmeeinwirkung zu schtzen und bei stehender Lagerung gegen Umfallen zu sichern. Flaschenarmaturen sind vor herabfallenden Teilen und Funkenflug zu schtzen.

Beim Elektroschweien ist darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweiende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf. Fr Schden, die durch unsachgeme Heiarbeiten entstehen, haftet der Auftragnehmer.

Beschftigte, die mit Schweiarbeiten betraut oder beauftragt werden, mssen ihre Qualifikation durch ein entsprechendes Schweierzeugnis nachweisen.

10.17. Strahlenschutz

Sollen auf der Baustelle und/oder dem ZRE-Gelnde Werkstoffprfungen mit Rntgen- oder Gammastrahlen im eigenen oder fremden Auftrag ausgefhrt werden oder sollen Einrichtungen oder Gerte auf das ZRE-Gelnde transportiert werden, die diese Strahlungen erzeugen oder freisetzen knnen, ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten bzw. des Transportes die Zustimmung des Auftraggebers / Bauleitung der ZRE einzuholen. Diese Zustimmung zur Ausfhrung der zuvor genannten Ttigkeiten ersetzt nicht deren genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen.

10.17.1 Werkstoffprfungen

Durchstrahlungsarbeiten sind unter Wahrung der gesetzlichen Frist gem der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. der Rntgenverordnung (RV) der zustndigen Behrde anzuzeigen.

Die Genehmigungsunterlagen und Bestellurkunden entsprechend Strahlenschutz sind durch die Prffirma und / oder dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der ZRE-Bauleitung vorzulegen. Wenn alle Dokumente vorgelegt und deren Gltigkeit festgestellt wurden, kann die Prffirma in die Liste der „zugelassenen Prffirmen“ aufgenommen werden.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 31 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Zugang auf die Baustelle und auf das ZRE-Gelände erhalten nur solche Prüffirmen, die durch die Bauleitung des Auftraggebers in die Liste der „zugelassenen Prüffirmen“ aufgenommen wurden.

Auftragnehmer können von der Bauleitung nicht die Bereitstellung von Lagermöglichkeiten für Einrichtungen oder Geräte zur Durchstrahlungsprüfung verlangen. Die Bauleitung duldet auf ihrem Gelände kein unbeaufsichtigtes Abstellen vorgenannter Einrichtungen oder Geräte. Durchstrahlungsarbeiten sind bei der Bauleitung des Auftraggebers und dem zuständigen Amt anzumelden. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Erlaubnis zur Durchstrahlungsarbeit vorliegt und alle Sicherungsmaßnahmen erfüllt wurden.

Der Strahlenschutzbeauftragte der Prüffirma gewährleistet die Umsetzung aller, für seine Arbeiten, erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Eine durch den Auftraggeber erteilte Erlaubnis kann jeder Zeit durch diesen zurückgenommen werden.

11. Elektrische Anlagen

11.1. Baustromanlagen

Zur Versorgung der Baustelle mit elektrischer Energie ist ein Baustromnetz vom AG vorhanden. Dieses wird vom AG aufrecht- und instandgehalten. Die vorgeschriebenen, regelmäßigen Prüfungen werden vom AG veranlasst. Aus den Trafostationen 10/0,4 kV werden über Kabel die Baustromverteiler (BSV) bzw. Kranverteiler (KV) eingespeist.

Die Beantragung des Baustrombedarfes ist von jedem AN entsprechend Baustromordnung vorzunehmen, mit einer Vorlaufzeit von 20 Werktagen. Der AN ist verantwortlich für die Beantragung seiner NU.

Die Zuweisung der Anschlüsse in den BSVs erfolgt durch die FBL / BL des ZRE. Die Baustromverteilungen einschließlich Anschlusskabel zum BSV sind von jedem AN selbst (auf eigene Kosten) zu installieren. Nach Vorlage der Messprotokolle vom AN erfolgt der Anschluss an den BSV durch die FBL / BL des ZRE.

Die Baustelle übernimmt keine Gewähr für ununterbrochene Stromversorgung. Bei Störung ist der Auftraggeber zu informieren.

Die Bezugsbedingungen, die Bedarfsmeldung und Beantragung sowie der Betrieb, die Wartung und Prüfung der Baustromverteilungen werden vom AG koordiniert.

Vom Auftraggeber erfolgt die Bereitstellung von Baustrom entsprechend Vertrag. Die Überprüfung der FI-Schutzschalter (1 x monatlich) ist durchzuführen und Prüfungsprotokolle vorzulegen. Die tägliche Überprüfung

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 32 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

(Funktionsprüfung) FI-Schalter ist vom verwendenden AN durchzuführen und zu dokumentieren.

11.2. Arbeiten im Bereich von Hochspannungsanlagen

- Die Schutzabstände wie in der DGUV Vorschrift 3 festgelegt sind einzuhalten
- Arbeiten in der Nähe dieser Anlagen sind dem Auftraggeber anzuzeigen
- Sind die Schutzabstände während der Montagearbeiten nicht einzuhalten, so ist die Anlage freizuschalten.
- Ist der Abgang vom Auftraggeber nicht freischaltbar, so sind durch diesen geeignete Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Arbeiten ohne Freischaltung sind bei der FBL anzuzeigen.
- Vor Beginn der Arbeiten ist der Verantwortliche AN, für die Durchführung der Arbeiten, in diesen Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung erfolgt durch ZRE / FBL Elektrotechnik.
- Für alle Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsräumen gelten die Anweisungen der FBL.
- Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden.
- Der Bereich um den 110KV Trafo gilt als Hochspannungsbereich, daher sind entsprechend der Sicherheitsabstände, insbesondere auch bei Kranarbeiten einzuhalten. Es muss zu jeder Zeit ausgeschlossen werden, dass Krantätigkeiten und/oder Materialtransport über diesen Bereichen stattfinden können. Der Aktionsbereich der Laufkatze des Krans ist technisch auszusparen.

11.3. Arbeiten an Schleifleitungen für Krananlagen

- Schleifleitungen sind freizuschalten bei Arbeiten an und in der Nähe wie auch bei Nichteinhaltung der Grenze der Gefahrenzone nach DGUV Vorschrift 3
- Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden.

11.4. Beleuchtung

Grundsätzlich sind die Vorgaben aus Bau- Bundesimissionsschutzrechtlicher-Genehmigung und sonstiger Behördlicher Genehmigung (wie z.B. Wasserrechtliche Genehmigung, vorzeitiger Baubeginn usw.) zu erfüllen.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 33 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Der Auftraggeber stellt je nach Vertragsbedingungen eine Bauwegebeleuchtung zur Verfügung. Arbeiten an dieser Beleuchtung, wie Störungsbeseitigung oder Erweiterung der Anlage obliegen dem Auftraggeber.

Die Auftragnehmer sind für die Arbeitsplatzbeleuchtung selbst zuständig. Hierzu zählt auch die Beleuchtung von BE-Flächen und/oder Lagerflächen. Diese müssen die Bedingungen der Berufsgenossenschaft zum „Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ erfüllen.

12. Erdarbeiten

Zur Beurteilung der Standsicherheit von Baugruben sind die erforderlichen Bodenkennwerte zu berücksichtigen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers. Vor Beginn der Erdarbeiten ist der „Schachtschein“ des Auftraggebers anzuwenden (zu finden im Formblatt/ in der Excel-Datei „Anlage BO_ZRE3 2024-02_Vorlage Arbeitserlaubnis ZRE“; Register „Schachtschein“). Auf den Anhang der DGUV Vorschrift 38 sei hier besonders verwiesen.

13. Erdkabel- und Rohrleitungsnetz

Für die durch den Auftragnehmer durchzuführende Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen, zur Realisierung der Aufträge, wird zur Vermeidung von Beschädigungen auf dem Baustellengelände folgendes festgelegt:

a. Durchführung von Erdarbeiten

Für die Durchführung von Erdarbeiten bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber (Schachterlaubnis). Das Sichern und Kennzeichnen der Kabel und Rohrleitungen, speziell im Kreuzungsbereich (Verkehrswege), ist Sache des Auftragnehmers. Die Einmessung erfolgt je nach vertraglicher Regelung, entweder durch den Auftraggeber oder durch den Auftragnehmer, der die Messprotokolle dem Auftraggeber zu übergeben hat. Die Ausschachtungsarbeiten sind bei Annäherung an Kabel und Rohrleitungen mit größter Vorsicht in Handschachtung auszuführen; gegebenenfalls wird vom Auftraggeber eine Aufsicht angeordnet. Die auf den Schachtschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.

b. Informationspflicht bei unvorhergesehenen Entdeckungen

Werden bei Schachtarbeiten Rohrleitungen / Kabel sichtbar, die im Bestandsplan nicht enthalten sind, so ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten sind bis zur Freigabe durch den Auftraggeber zu unterbrechen.

c. Eintreiben von Materialien ins Erdreich

Das Eintreiben von Pfählen, Erdspeissen und Eisenstangen in das Erdreich ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Durchörterungen

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 34 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

mittels Erdraketen. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dgl. nicht zu umgehen ist, muss in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des Auftraggebers eingeholt werden (Schachterlaubnis).

d. Pflicht zur Vermessung eingebrachter Anlagenteile

Sämtliche erdverlegte Anlagenteile (z. B. Fundamente, Rohrleitungen und Kabel) müssen vor dem Verfüllen eingemessen werden. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Bauleitung des Auftraggebers begonnen werden.

14. Baumaschinen / Flurförderzeuge

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf dem ZRE-Gelände zum Einsatz bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen vorweisen. Die Prüfbescheinigungen sind auf Verlangen der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer hat für die Bedienung der Baumaschinen / Flurförderzeuge geeignetes Personal zu beauftragen. Der Standort ortsgebundener Maschinen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei der Arbeit mit Flurförderzeugen ist die DGUV Vorschrift 68 durch den Auftragnehmer einzuhalten. Bei Flurförderzeugen, die entsprechend DGUV Vorschrift 68 als Fahrzeuge eingestuft sind, ist die entsprechende Fahrzeugführerscheinklasse nachzuweisen.

15. Abbrucharbeiten

Der Auftraggeber prüft, ob durchzuführende Abbrucharbeiten über das Arbeitsfreigabeverfahren hinaus unter die Baustellenverordnung fallen. Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit der Bauleitung des AG, dem FBL / Koordinator abzustimmen und festzulegen. Auflagen aus der Abbruchgenehmigung sind einzuhalten.

Dazu hat der Auftragnehmer eine Abbrucharweisung vor Ort vorzuhalten, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Personen-, Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen durch unbefugtes Personal auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen Fachkunde einzusetzen. Bei Abbrucharbeiten ist die Hamburgische Bauordnung (HBauO) sowie die DGUV Vorschrift 38, zu beachten.

16. Flucht- und Rettungswege

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 35 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Flucht-, Rettungswege und Sammelplätze sind vom Auftraggeber festzulegen und gemäß DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Flucht- und Rettungswegepläne befinden sich an den Baustellenzugängen.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, zugestellt oder entfernt werden.

Zufahrtsflächen für die Feuerwehr müssen ständig zugänglich sein.
Vor Arbeitsaufnahme sind die Beschäftigten durch die Verantwortlichen des jeweiligen Arbeitnehmers (Auftragnehmer) in die Flucht- und Rettungswege / in den Flucht- und Rettungswegeplan einzuweisen bzw. zu unterweisen.

17. Notruftelefone

Bei Erfordernis sind Notruftelefone vom Auftraggeber installiert und als solche gekennzeichnet.

Alle Notrufnummern sind im „Notfall- und Alarmplan Baustelle ZRE, Schnackenburgallee 100“ aufgelistet und zudem an jedem Baustellenzugang ausgehängt.

18. Arbeiten am, über oder auf dem Wasser

Auf dem Gelände des ZRE ist im Grunde mit Arbeiten am, über oder auf dem Wasser nicht zu rechnen. Ist aber z.B. eine Baugrube mit Wasser (Wasserstand ≥ 80 cm) geflutet, dann ist die DGUV Vorschrift 38 zwingend einzuhalten und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz gegen Versinken / Ertrinken vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich zwecks Rettung eines möglicherweise Ertrinkenden eine Wasserrettungsstation zu errichten, die mind. folgendes vorhalten muss: Rettungsring mit Rettungsleine, Rettungshaken, kl. Erste-Hilfe-Kasten, Wärmedecke und eine ausreichend lange Leiter, zum Herausklettern aus der Baugrube.

19. Brandschutz

Die Brandschutzmaßnahmen erstrecken sich auf den vorbeugenden Brandschutz, der die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindert sowie auf den abwehrenden Brandschutz, der die Aufgabe hat, Brände möglichst schon im Entstehen zu erkennen, zu bekämpfen und Gefahren für Mensch und Sachwerte abzuwehren.

Das Personal der Auftragnehmer hat sich an die entsprechend der Brandschutzordnung festgelegten Maßnahmen zu halten. Auftragnehmer müssen sich zur Einhaltung der Brandschutzordnung und der standortspezifischen Festlegungen verpflichten.

Sie sind verantwortlich, ihre Mitarbeiter über die Brandschutzordnung sowie erforderliche Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Dies beinhaltet auch die Unterweisung des Personals über die Erstmaßnahmen zur Brandbekämpfung.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 36 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Die Container (benutzt als Büroräume) sind gemäß Arbeitsstättenverordnung durch den Auftraggeber und durch den Auftragnehmer betriebene Werkstätten und Lager sowie die in Errichtung befindlichen Anlagen, welche einer steigenden Brandlast unterliegen, mit der erforderlichen Anzahl geeigneter Feuerlöscher auszustatten. Je nach Bau- und Ausrüstungsfortschritt sind bautechnische Brandschutzmaßnahmen begleitend in Betrieb zu nehmen (Brandwarnanlagen, Brandschotten, Brandschutztüren, wieder verwendbare Brandschutzkissen usw.).

An jedem Baustellenzugang (Drehkreuz) werden vom Auftraggeber Feuerlöscher vorgehalten. Er ist für die Prüfung und Instandhaltung verantwortlich. Die Feuerlöscheinrichtungen, wie Brunnen, Zisternen, Feuerlöschteiche, Hydranten, Ringleitungen, Schlauchschränke und Feuerlöscher sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie müssen jederzeit benutzbar und zugänglich sein. Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht gestattet.

Werden Schäden an diesen Anlagen festgestellt, so sind diese der Bauleitung des Auftraggebers zu melden. Feuerlöscher, die zur Brandbekämpfung benutzt wurden, sind umgehend durch funktionstüchtige zu ersetzen.

Bei allen Arbeiten an, wegen Brand- und Explosionsgefahr gekennzeichneten Stellen, ist zwingend nach der SIM-Richtlinie zu arbeiten bzw. ist die Erlaubnis des Anlagenverantwortlichen / Auftraggebers einzuholen.

Das Rauchen auf der Baustelle ist ausschließlich an von der Bauleitung des Auftraggebers festgelegten Stellen erlaubt. Generelles Rauchverbot ist in Betriebsanlagen, Besprechungsräumen und Gängen einzuhalten.

Brände und Explosionen sind dem Auftraggeber unverzüglich entsprechend Alarmplan, zunächst telefonisch und anschließend schriftlich, an die Bauleitung des Auftraggebers, zu melden.

Verhalten im Brandfall:

- Menschen retten
- Meldung des Brandes über den am Standort festgelegten Alarmplan
- Brand mit verfügbaren Mitteln bekämpfen
- Fenster und Türen schließen
- Anfahrten und Zugänge für Feuerwehr freihalten
- Feuerwehr einweisen
- Anordnungen der Feuerwehr befolgen

Das Personal der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den vom Auftraggeber angeordneten Feuerlöschübungen und anderen Übungen, die zur Baustellensicherheit beitragen, teilzunehmen. Gegebenenfalls sind auch, in Abspr. Mit dem Auftraggeber, eigene Feuerlöschübungen zu organisieren und durchzuführen.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 37 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

In Arbeitsbereichen mit erhöhter Brandgefahr kann der Auftraggeber besondere Brandschutzmaßnahmen anordnen.

20. Umweltschutz

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften zum Umweltschutz, insbesondere

- des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Störfallvorsorge und Lärmschutz) gemäß BImSchG,
- des Gewässerschutzes (oberirdische Gewässer, Grundwasser, Abwasseraufbereitung, Wasser, Ver- und Abwasserentsorgung) gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- des Bodenschutzes (Altlasten, Bodenverunreinigung) gemäß Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- der Abfallentsorgung (Sammlung, Lagerung, Transport und Entsorgung) gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und
- der Gefahrgutbeförderung gemäß dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)

einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder sowie kommunaler Satzungen und die Auflagen aus den jeweiligen Genehmigungsbescheiden einzuhalten.

Ein Gefahrstoffkataster ist vorzuhalten und auf Verlangen auszuhändigen.

Der Auftragnehmer hat einen Umweltschutzverantwortlichen einzusetzen und diesen dem Auftraggeber zu nennen, der für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sowie der vom Auftraggeber erteilten Auflagen verantwortlich und gleichzeitig der Ansprechpartner des Auftraggebers zu diesen Belangen ist.

Die Bau- und Montagetätigkeiten sind so durchzuführen, dass schädliche Emissionen, unnötige Lärm- und Staubbelästigungen sowie Boden- und Gewässerverunreinigungen vermieden werden.

Die Anforderungen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, oder der Baugenehmigung (insbesondere § 3.2 "Bautätigkeiten zur Nachtzeit (20:00 Uhr bis

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 38 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

7:00 Uhr) zum Schutz gegen Baulärm (bauzeitlicher Schall) sind zu beachten und einzuhalten.

Die Nutzung von Schmutz- und Industrieabwässer abführenden Systemen muss beim Auftraggeber beantragt werden und nach dessen Vorgaben erfolgen.

Wassergefährdende Stoffe und Abfälle sind so zu lagern, dass ein Austreten in Oberflächengewässer bzw. Bodenverunreinigungen verhindert werden und diese Stoffe nicht in die Kanalisation gelangen können.

Grundsätzlich ist bei allen auszuführenden Maßnahmen eine größtmögliche Abfallvermeidung anzustreben. Die dennoch aus der Tätigkeit des Auftragnehmers resultierenden Abfälle sind entsprechend den Abfallarten (Abfallvermischungsverbot) und von unverbrauchten Materialien getrennt zu sammeln.

Die Abfallentsorgung ist vom Auftragnehmer als Abfallerzeuger gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu organisieren und gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat hierbei eigenverantwortlich die entsprechenden Genehmigungs- und Nachweisführungen zu übernehmen, Ausführungs- und Überwachungsmaßnahmen zu treffen und die erforderlichen technischen und materiellen Voraussetzungen zur Einhaltung der o. g. Bestimmungen zu schaffen.

Die Beauftragten für Umweltschutz des Auftraggebers sind berechtigt, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften durch die Auftragnehmer zu überwachen.

Bei der Rückgabe der zugewiesenen Bau- und Montageflächen ist durch den Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass alle Abfälle entsorgt, wassergefährdende Stoffe entfernt und Bauteile sowie Gewässer einschließlich der Kanalisation und Boden nicht verunreinigt sind.

Bei umweltrelevanten Vorkommnissen, insbesondere bei Boden- und Gewässerverunreinigungen einschließlich der Kanalisation, ist die Bauleitung des Auftraggebers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Erfassung des Schadens ist ein Protokoll anzufertigen und der Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben. Jeder Auftragnehmer haftet bei Verstößen gegen die o. g. Vorschriften innerhalb seines Verantwortungsbereiches und stellt den Auftraggeber somit von Ansprüchen Dritter frei.

21. Blitzschutz

Durch erhöhte Blitzschlaggefahr, z.B. bei temporär aufgestellten Kranen usw., auftretende Personen- und Sachgefährdungen sind durch gesonderte Erdungen zu verringern. Die Erdung muss durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers erstellt und überwacht werden.

Eingriffe in stationäre Blitzschutzanlagen durch Auftragnehmer sind verboten.

22. Alkohol und sonstige berauschende Mittel

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 39 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Auf dem Baustellengelände ist jeglicher Konsum und die Mitnahme berauschender Mittel, egal in welcher Form oder unabhängig der Substanz, verboten.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter berauschenden Mitteln stehen, müssen in Verantwortung des Auftragnehmers unverzüglich das Baustellengelände verlassen.

23. Alarmierung bei Gefahrensituation

Für die Baustelle wird ein allgemeiner Alarmplan durch den Auftraggeber / Bauleitung erstellt. Er unterliegt einer ständigen Aktualisierung. Jeder Auftragnehmer hat diesen Alarmplan Folge zu leisten und seine Arbeitnehmer entsprechend zu unterweisen.

Änderungen in der Auftragnehmerkette sind unverzüglich der Bauleitung des Auftraggebers mitzuteilen.

Im Alarmierungsfall liegt es in der Verantwortung des betroffenen Auftragnehmers / Auftraggebers, die Meldungen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Hierbei ist gemäß Alarmplan zu verfahren.

Zur Alarmierung von Rettungswagen und Feuerwehr ist gemäß Anlage BO_ZRE4 - Notfall und Meldekette Baustelle ZRE- zu verfahren.

Jeder ist zur Hilfeleistung verpflichtet!

24. Sonstiges

Weisungen der Bauleitung des Auftraggebers sind von allen auf dem Baustellengelände anwesenden Personen zu befolgen.

Die Bauleitung des Auftraggebers hat das Recht, Personen, die gegen Arbeitsschutzvorschriften oder die Baustellenordnung ZRE verstoßen, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

Mitgeltende Regelungen

Folgende rechtliche Vorgaben sind im Rahmen der Anweisung zu beachten:

Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage

Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG
Arbeitssicherheitsgesetz	ASiG
Arbeitszeitgesetz	ArbZG
Betriebssicherheitsverordnung	BetrSichV
Bundesimmissionsschutzgesetz	BImSchG
31. Bundesimmissionsschutzverordnung	31. BImSchV

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 40 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	 ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
 Gerätesicherheitsgesetz
 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
 Straßenverkehrsgesetz
 Straßenverkehrsordnung
 Wasserhaushaltsgesetz
 Sprengstoffgesetz
 Arbeitsstättenverordnung
 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (Konkr. zur BaustellV)
 Gefahrgutverordnung Straßen und Eisenbahnen
 Röntgenverordnung
 Strahlenschutzverordnung
 Sozialgesetzbuch VII „Gesetzliche Unfallversicherung“
 Gefahrstoffverordnung
 Landesbauordnung

GPSG
 GSiG
 GGBefG
 KrW-/AbfG
 StVG
 StVO
 WHG
 SprengG
 ArbStättV
 BaustellV
 RAB
 GGVSE
 RöV
 StrlSchV
 SGB VII
 GefStoffV
 LBauO

DGUV Grundsatz 301-005	Qualifizierung und Beauftragung von Fahrern*Innen von Hydraulikbaggern und Radladern
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 6	Arbeitsmedizinische Vorsorge
DGUV Vorschrift 9	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
DGUV Vorschrift 15	Elektromagnetische Felder
DGUV Vorschrift 21	Abwassertechnische Anlagen
DGUV Vorschrift 30	Wärmekraftwerke und Heizwerke
DGUV Vorschrift 38	Bauarbeiten
DGUV Vorschrift 52	Krane
DGUV Vorschrift 54	Winden, Hub- und Zuggeräte
DGUV Vorschrift 56	Arbeiten mit Schussapparaten
DGUV Vorschrift 68	Flurförderzeuge
DGUV Vorschrift 70	Fahrzeuge
DGUV Vorschrift 77	Arbeiten im Bereich von Gleisen
DGUV Vorschrift 79	Verwendung von Flüssiggas
DGUV Regel 100-500	Betreiben von Arbeitsmitteln
DGUV Regel 100-500 - Kap. 2.12	Betreiben von Erdbaumaschinen
DGUV Regel 101-005	Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel
DGUV Regel 103-009	Brandschutz im Kraftwerk
DGUV Information 208-016	Leitern und Tritte
DGUV Information 209-023	Lärm
DGUV Information 204-022	Erste Hilfe im Betrieb
DGUV Information 203-006	Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +AQB001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 41 von 42
--	--	---------------------	---------------------

Revision: 11.0	PROJEKT ZRE	
	Zentrum für Ressourcen und Energie	
	Baustellenordnung ZRE 2.0	

EN 12.811 Bl.1	Leistungsanforderung Arbeitsgerüste
DIN 4420-1	Arbeits- und Schutzgerüste
DIN 18451	Gerüstbauarbeiten
DIN 4102	Brandschutzklassen
DIN 4124	Baugruben und Gräben
DIN VDE 0660-501	Baustromverteiler (DIN EN 60439-4)
DIN VDE 0100-551	Elektrische Anlagen von Gebäuden
DIN VDE 0105-100	Betrieb von elektrischen Anlagen
DIN 25422	Aufbewahrung radioaktiver Stoffe
DIN 18251	Schlösser
DIN 18257	Sicherheitsbeschläge
DIN 4102	Brandschutzklassen
TRBS 2121 Teil 1	Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten
TRBS 2121 Teil 2	Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern

Hinweis: Aufzählung ist nicht abschließend!

25. Anlagenverzeichnis

Mit der 11. Revision der Baustellenordnung ist das Anlagenverzeichnis, inhaltlich, aus diesem Dokument entfernt worden und in das separate Dokument

„Anlage BO_ZRE0 -Anlagenverzeichnis- Rev.xx“

überführt worden.

Die Anlagen „BO_ZRExxx“ sind Baustellenspezifische Ergänzungen. Diese sind gemäß dem Baustellenfortschritt durch die Bauleitung des Auftraggebers erstellt und werden stetig aktualisiert.

Bearbeiter: HSE-Management F. Kwidor	Dokument: C4.2 Baustellenordnung ZRE 2.0 -Projektrichtlinie- Rev. 11.0 +aqb001_11	Stand: Juli 2024	Seite: 42 von 42
---	---	----------------------------	----------------------------